

Checkliste: Novellierte Gewerbeabfallverordnung

Am 01. August 2017 tritt die novellierte Gewerbeabfallverordnung (kurz: GewAbfV) in Kraft. Diese stellt neue Anforderungen auch an den mittelständischen Handel in dessen Funktion als Abfallerzeuger. Die neuen Verpflichtungen sollen im Folgenden kurz dargestellt werden.

Die aus der GewAbfV resultierenden Pflichten treffen Abfallerzeuger und –Besitzer sowie Betreiber von Abfall-Vorbehandlungs- und Abfall-Aufbereitungsanlagen. Die weiteren Ausführungen beschränken sich auf die erste Gruppe (da diese vornehmlich den Handel, Großhandel, Dienstleister und das Handwerk betreffen werden).

I. Gewerbeabfälle

Die GewAbfV gilt zunächst für Besitzer und Erzeuger von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen. Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (bzw. gewerbliche Siedlungsabfälle) sind Abfälle, die aus größeren Gewerbebetrieben stammen und aus - in ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung - ähnlichen Stoffen wie Hausmüll bestehen. Damit ist insbesondere auch der Handel angesprochen.

Erzeuger von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen müssen die folgenden Punkte beachten:

1. Getrennte Sammlung

Folgende Fraktionen müssen wie bislang bereits getrennt gesammelt und entsorgt werden:

- Papier/Pappe/Karton (mit Ausnahme von Hygienepapier),
- Glas,
- Kunststoffe,
- Metalle und
- biologisch abbaubare Abfälle.

Neu gefordert wird eine Getrennthaltung von:

- Holz und
- Textilien.

Zudem müssen Abfälle, die „nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten den Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind“, getrennt gesammelt werden. Die Gesetzesbegründung führt hierzu (nicht ab-

schließend) eine Reihe von Stoffen auf, die unter diesen Auffangtatbestand fallen können.

So sind:

- Kunststoffabfälle aus verschiedenen Herkunftsbereichen,
- Rinden,
- Kork,
- Holzabfälle aus der Holzbearbeitung und -verarbeitung,
- Abfälle aus unbehandelten oder verarbeiteten Textilfasern,
- nicht entsprechend der Verpackungsverordnung zurückgenommene Verpackungen,
- Lederabfälle,
- Metallabfälle,
- einschließlich Späne aus der Metallbearbeitung und -verarbeitung,
- Werkstattabfälle, mineralöhlhaltige Putzklappen sowie
- Farbeimer oder nicht infektiöse Abfälle

zukünftig getrennt zu sammeln.

Eine 100%ige getrennte Sammlung wird in den wenigsten Fällen möglich sein. Der Gesetzgeber lässt daher regelmäßig eine Fehlerquote von bis zu 5% zu.

Die getrennte Sammlung ist zu dokumentieren.

2. Recycling

Die getrennt gesammelten Stoffe sind im Anschluss einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling zuzuführen.

Auch die Entsorgung ist zu dokumentieren.

3. Dokumentation

Die GewAbfV stellt eine Reihe von Dokumentationspflichten auf. Im Folgenden sollen die wesentlichen Grundsätze kurz dargestellt werden

Es werden bewusst keine zwingenden Vorgaben über das „Wie“ der Dokumentation, sondern nur Vorschläge gemacht. So kann die Dokumentation mittels Skizzen, Lageplänen und Fotos nebst entsprechender Dokumente bei Abholung der Abfälle (Wiegeschein, Lieferschein) erfolgen.

In jedem Fall sollte die Dokumentation den Verbleib des Abfalls festhalten.

Grundsätzlich kommt der Händler seinen Dokumentationspflichtungen nach, wenn er die Dokumente erstellt und archiviert. **Eine aktive Übermittlung an die zuständige**

Behörde ist nicht notwendig. Die Dokumente sind vielmehr nur auf Nachfrage der Behörde zu übermitteln. Die Behörde hat das Recht, die Dokumente in elektronischer Form (eingescannt) anzufordern.

DER MITTELSTANDSVEBRUND empfiehlt die Anfertigung eines zentralen Aktenordners, in der die entsprechenden Dokumente gesammelt werden. Dieser sollte folgende Komponenten enthalten:

- Deckblatt (Sammlung Kunststoff, Metall etc.),
- Plan, Skizze und/oder Fotos des Abfall-Lagerbereichs,
- Wiege-, Abholscheine und Rechnungen, die belegen,
 - welcher Abfall in welcher Menge abgeholt wurde und
 - wie der Abfall entsorgt wird (sog. „beabsichtigter Verbleib“, Notiz des Abholers „Zuführung zu einer Sortieranlage“ wohl ausreichend)

Bei Inanspruchnahme von Ausnahmetatbeständen (im Folgenden beschrieben), sind folgende zusätzliche Informationen notwendig:

- Erklärung, dass eine Ausnahme beansprucht wird,
- bei technischer Unmöglichkeit:
 - Pläne, Skizzen, Fotos, die belegen, dass bspw. kein Platz für eine getrennte Sammlung vor Ort vorhanden ist,
 - sonstige Gründe (siehe unten)
- bei wirtschaftlicher Unzumutbarkeit:
 - Preislisten von mindestens zwei Entsorgern,
 - Voraussichtliche jährliche Menge des anfallenden Abfalls, der unter die Ausnahme fallen soll,
 - Kosten für eine gemischte Sammlung und eine anschließende Vorbehandlung.
- **In beiden Fällen: Nachweis, wohin die Abfälle verbracht werden (wieder: Lieferschein o.ä. mit entsprechenden Vermerk des Abholers wohl ausreichend).**
- Bei ausreichender Abfallverwertung im Vorjahr:
 - Nachweis der Verwertung im Vorjahr,
 - Prüfbericht des Sachverständigen.

4. Ausnahmen

In bestimmten Fällen können Händler Ausnahmen von den nach der GewAbfV bestehenden Pflichten beanspruchen.

a) Ausnahme von der Getrennthaltungspflicht

Händler können von den oben genannten Getrennthaltungspflichten befreit werden, soweit

- sie technisch nicht möglich (z.B. wegen fehlender Räumlicher Möglichkeiten) oder
- wirtschaftlich nicht zumutbar sind (z.B. geringe Menge).

Technisch nicht möglich ist die getrennte Sammlung insbesondere dann, wenn für eine Aufstellung der Abfallbehälter für die getrennte Sammlung nicht genug Platz zur Verfügung steht oder die Abfallbehälter an öffentlich zugänglichen Anfallstellen von einer Vielzahl von Erzeugern befüllt werden und die getrennte Sammlung aus diesem Grund durch den Besitzer nicht gewährleistet werden kann.

Die getrennte Sammlung ist dann wirtschaftlich nicht zumutbar, wenn die Kosten für die getrennte Sammlung, insbesondere auf Grund einer hohen Verschmutzung oder einer sehr geringen Menge der jeweiligen Abfallfraktion, außer Verhältnis zu den Kosten für eine gemischte Sammlung und eine anschließende Vorbehandlung stehen. Richtwert: Bis zu 50 kg je Abfallfraktion pro Woche sind als geringe Menge anzusehen.

Die Einhaltung der Anforderungen ist bzw. die Gründe für eine Abweichung sind zu dokumentieren und die Dokumentation auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Hierbei dürfte ein kurzer Vermerk („derzeit keine Verwertungsverfahren bekannt“) ausreichen.

Sofern nach Vorliegen der Voraussetzungen für eine Ausnahme von der getrennten Erfassung eine gemischte Erfassung der anfallenden Abfälle zulässig ist, sind die Gemische direkt einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen.

In dem Müll-Gemisch dürfen folgende Abfälle nicht enthalten sein:

- Glas,
- Bioabfälle und
- Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung.

Auch die Zuführung in eine Vorbehandlungsanlage ist zu dokumentieren. Insbesondere müssen sich Händler vom Anlagenbetreiber bestätigen lassen, dass dieser über die nach der Gewerbeabfallverordnung erforderlichen Aggregate verfügt und eine Sortierquote von mindestens 85% erreicht.

(Laut der Übergangsvorschrift ist die besagte Bestätigung allerdings erst im Jahr 2019 einzufordern, um den Anlagenbetreibern die notwendigen Vorbereitungen zu ermöglichen).

Im Übrigen dürften auch hier die bereits zur Verfügung stehenden Belege (Lieferscheine, Entsorgungsanträge etc.) ausreichend sein.

b) Ausnahme von der Zuführungspflicht (Vorbehandlungsanlage)

Händler können weiterhin von der Pflicht befreit werden, die Abfallgemische einer entsprechenden Vorbehandlungsanlage zuzuführen, sofern dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Die Behandlung ist dann wirtschaftlich nicht zumutbar, wenn die Kosten für die Behandlung der Gemische und die anschließende

Verwertung der Abfälle außer Verhältnis zu den Kosten für eine Verwertung stehen, die keine Vorbehandlung erfordert (Verbrennung).

Diese Abfälle müssen getrennt gesammelt werden und unverzüglich vorrangig einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen, insbesondere energetischen Verwertung zugeführt werden (Müllverbrennung).

In diesen Gemischen dürfen

- **Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung nicht enthalten sein sowie**
- **Bioabfälle, Glas, Metalle und mineralische Abfälle nur enthalten sein, soweit sie die hochwertige sonstige, insbesondere energetische Verwertung nicht beeinträchtigen oder verhindern.**

Auch hier greift die neue Dokumentationspflicht. Die obigen Ausführungen gelten entsprechend.

c) Ausnahme von der Zuführungspflicht aufgrund ausreichender Abfalltrennung

Hat ein Abfallerzeuger im Vorjahr mindestens 90 % seiner gewerblichen Siedlungsabfälle einer Getrenntsammlung zugeführt und führt diese Praxis aktuell fort, kann er für die restlichen 10 % seiner gewerblichen Siedlungsabfälle auf eine Zuführung zur Vorbehandlung verzichten.

Der Händler muss diese Zuführung einer Getrenntsammlung sowie die 90%-Getrenntsammlungsquote jährlich bis 31. März des Folgejahrs gegenüber der zuständige Behörde nachweisen und durch einen zugelassenen Sachverständigen prüfen lassen. Als zugelassene Sachverständige gelten akkreditierte oder öffentlich bestellte Sachverständige oder Umweltgutachter.

Auch in diesem Fall sind die Abfallgemische anderweitig zu verwerten (z. B. Müllverbrennung). Auch in diesem Fall wird gefordert, dass das Gemisch keinerlei medizinische oder tiermedizinische Abfälle enthalten darf und dass außerdem die vier Abfallarten Glas, Bioabfälle, Metalle und mineralische Abfälle ggf. nur in solch geringen Mengen enthalten sind, dass sie die Verwertung nicht beeinträchtigen oder verhindern.

Auch für diesen Entsorgungsweg wird ausdrücklich eine Dokumentation z. B. durch Praxisbelege verlangt; hier dürfte es ausreichen, wenn die Verbrennung oder allgemein Verwertung in einer zugelassenen Anlage durch den Entsorgungspartner bescheinigt wird.

II. Pflichtrestmülltonne

Wie bislang bleibt auch nach der Neufassung der GewAbfV die Pflicht zur Bereitstellung einer kommunalen Restmülltonne zur Überlassung von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden, weiterhin Pflicht.

III. Bau- und Abbruchabfälle

Auch für Erzeuger oder Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen wurden die bestehenden Verpflichtungen ergänzt.

1. Getrennte Sammlung

Folgende Fraktionen müssen bislang bereits getrennt gesammelt und entsorgt werden:

- Glas,
- Kunststoffe,
- Metalle einschließlich Legierungen,
- Beton,
- Ziegel,
- Fliesen und
- Keramik.

Neu gilt dies auch für:

- **Holz,**
- **Dämmmaterial,**
- **Bitumengemische und**
- **Baustoffe auf Gipsbasis.**

2. Recycling

Die getrennt gesammelten Stoffe sind im Anschluss einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling zuzuführen.

Auch die Entsorgung ist zu dokumentieren.

3. Dokumentation

Auch diese getrennte Sammlung und Entsorgung muss dokumentiert werden. Die obigen Ausführungen gelten modifiziert:

Da eine elektronische Abfrage durch die Behörde nicht erwähnt wird, gehen wir nach dem derzeitigen Stand davon aus, dass die zuständige Behörde im Bereich von Bau- und Abbruchabfällen nicht berechtigt ist, die Dokumente in elektronischer Form abzufragen. Zudem kann auf eine detaillierte Dokumentation verzichtet werden, wenn bei Bau- und Abbruchmaßnahmen ein Gesamtvolumen der Abfälle pro Einzelmaßnahme von 10 Kubikmetern (übliches Containervolumen)

Die Freistellung betrifft allerdings nur die Dokumentationspflichten und nicht die materiellen Pflichten der Getrenntsammlung und der Zuführung zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling.

Zudem muss in einem solchen Fall ein kurzer Vermerk erfolgen, dass im Rahmen der konkreten Bau- oder Abbruchmaßnahme das entsprechende Maximalvolumen (für die Ausnahme) nicht überschritten wurde.

4. Ausnahmen

Auch für Bau- und Abbruchabfälle bestehen Ausnahmemöglichkeiten.

a) Ausnahme von der Getrennthaltungspflicht

So entfallen die Getrennthaltungspflichten, soweit sie

- technisch nicht möglich oder
- wirtschaftlich nicht zumutbar sind.

Technisch nicht möglich ist die getrennte Sammlung insbesondere dann, wenn für eine Aufstellung der Abfallbehälter für die getrennte Sammlung nicht genug Platz zur Verfügung steht.

Die getrennte Sammlung von mineralischen Abfälle ist insbesondere auch dann technisch nicht möglich, wenn sie aus rückbaustatischen oder rückbautechnischen Gründen ausscheidet.

Wirtschaftlich nicht zumutbar ist eine getrennte Sammlung insbesondere im Fall von sehr geringen Mengen oder der hohe Grad von Verschmutzung. Hätte eine andere Art des Abbruchs oder Rückbaus zu geringeren Kosten der Getrenntsammlung geführt, müssen diese in die Berechnung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit eingerechnet (sprich: von den vermeintlich unzumutbaren Kosten abgezogen werden).

Auch hier besteht für die Unternehmer einer Darlegungs- und Dokumentationspflicht.

Die unter die Ausnahme fallenden Gemische müssen unverzüglich entsorgt werden. Die Art der Entsorgung ist abhängig von der Art des Gemisches.

Gemische, die überwiegend

- Kunststoffe,
 - Metalle und Legierungen sowie
 - Holz
- enthalten, sind einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen.

Gemische, die überwiegend

- Beton,
 - Ziegel,
 - Fliesen und
 - Keramik
- enthalten, sind sie einer Aufbereitungsanlage zuzuführen.

In den Gemischen dürfen Glas, Dämmmaterial, Bitumengemische und Baustoffe auf Gipsbasis nur enthalten sein, soweit sie die Vorbehandlung oder Aufbereitung nicht beeinträchtigen oder verhindern. In den Gemischen der ersten Gruppe dürfen zudem Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik nur enthalten sein, soweit sie die Vorbehandlung nicht beeinträchtigen oder verhindern.

Auch dies muss dokumentiert werden: Vor der erstmaligen Übergabe muss sich der Abfallerzeuger schriftlich bestätigen lassen, dass in der Aufbereitungsanlage definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden.

Zudem muss sich der Abfallerzeuger im Vorfeld einmalig vom Betreiber der Vorbehandlungsanlage bestätigen lassen, dass über die entsprechenden Aggregate verfügt und eine Sortierquote von mindestens 85 % erreicht. (Auch hier gilt die oben genannte Übergangsvorschrift, welche diese Bestätigung erst ab dem Jahr 2019 fordert).

Alle Anforderungen gelten auch für Erzeuger von gemischten Bau- und Abbruchabfällen (spezieller Abfallschlüssel 17 09 04).

b) Ausnahme von der Zuführungspflicht

Abfallbesitzer müssen die Abfälle nicht einer Aufbereitungs- oder Vorbehandlungsanlage zuführen, sofern dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Letzteres ist der Fall, wenn die Gesamtkosten außer Verhältnis zu den Kosten einer anderweitigen Verwertung (ohne Aufbereitung oder Vorbehandlung) stünden.

Entfällt die Verpflichtung zur Zuführung einer Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage, sind die entsprechenden Abfallgemische stattdessen anderweitig möglichst hochwertig zu verwerten.

Auch hier sind die neuen Dokumentationspflichten zu beachten. Auch hier können entsprechende Praxisbelege ausreichend sein.

Analog den Verpflichtungen bei gewerblichen Siedlungsabfällen müssen die Bau- und Abbruchabfälle möglichst hochwertig verwendet werden.

IV. Konkrete Schritte – was jetzt getan werden muss

In einem erstem Schritt sollten sich die Unternehmer mit folgenden Fragen befassen:

- Welche getrennt zu haltenden Abfallfraktionen fallen im Betrieb an?
- Wie werden diese derzeit entsorgt (getrennt, gemischt, Entsorgung über Containerdienst, Müllabfuhr, Eigentransport zu Deponie/Recyclinghof)?
- Können die derzeitigen Entsorgungsregelungen beibehalten werden?
- Falls mehr Abfall getrennt werden muss (Betriebshof oder Baustelle):
 - Ist ausreichend Platz für die Getrennthaltung vorhanden?
 - Lageplan erstellen.
- Bei getrennt gehaltenen Abfällen: Bestätigung bei den Entsorgern einholen, dass die Abfälle stofflich verwertet werden.
- Bei Abfallgemischen: Bestätigung bei den Entsorgern einholen, dass die Abfälle einer Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage zugeführt werden.
- Interne Klärung /Anweisung hinsichtlich der entstehenden Dokumentationspflichten.

Brüssel, 18.07.2017

Tim Geier